

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. September 1966 über die Beratung, Bewerbung, Auswahl und Zulassung zum Direkt-, Fern- und Abendstudium an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen — Aufnahmeanordnung — (GBl. II Nr. 99 S. 643) außer Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1973

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**

Prof. B ö h m e * 1

**Anordnung
über die Freistellung von der Arbeit sowie über
finanzielle Regelungen für das Fern- und Abendstudium
und die Weiterbildungsmaßnahmen an den
Hoch- und Fachschulen**

vom 1. Juli 1973

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- die Universitäten und Hochschulen (nachstehend Hochschulen genannt) sowie die Ingenieur- und Fachschulen (nachstehend Fachschulen genannt), soweit sie Werk-tätige im Fern- oder Abendstudium ausbilden bzw. Weiterbildungsmaßnahmen durchführen,
- Betriebe, Kombinate, staatliche und wirtschaftsleitende Organe, Einrichtungen, sozialistische Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen (nachstehend Betriebe genannt), soweit Werk-tätige dieser Betriebe am Fern- und Abendstudium bzw. an Weiterbildungsmaßnahmen an Hoch- und Fachschulen teilnehmen,
- Werk-tätige, die am Fern- oder Abendstudium bzw. an den Weiterbildungsmaßnahmen an Hoch- und Fachschulen teilnehmen.

(2) Diese Anordnung gilt nicht für die Hoch- und Fachschulen der bewaffneten Organe und der gesellschaftlichen Organisationen.

(3) Diese Anordnung gilt für

- das zum Hoch- und Fachschulabschluß führende Fern- und Abendstudium gemäß Anordnung vom 1. Juli 1973 über das Fern- und Abendstudium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 31 S. 301),
- das Frauensonderstudium im Rahmen des Fern- und Abendstudiums gemäß Anordnung vom 15. Mai 1970 zur Durchführung der Ausbildung von Frauen im Sonderstudium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. II Nr. 54 S. 407) und Anordnung Nr. 2 vom 1. November 1970 (GBl. II Nr. 92 S. 644),
- das Teilstudium im Rahmen des Fern- und Abendstudiums gemäß Anordnung vom 15. Juni 1962 über das Teilstudium im Rahmen des Fern- und Abendstudiums an den Hoch- und Fachschulen (GBl. II Nr. 47 S. 406),
- postgraduale Studien gemäß Anordnung vom 1. Juli 1973 über das postgraduale Studium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 31 S. 308),

— Gasthörerschaft gemäß Anweisung des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 16/1969 vom 1. Mai 1969 über die Zulassung als Gasthörer an den Universitäten, Hoch- und Fachschulen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen Nr. 5/69).

(4) Diese Anordnung findet für Lehrgänge an Hoch- und Fachschulen für Hoch- und Fachschulkader (mit Ausnahme der Lehrgänge an den Instituten für Sozialistische Wirtschaftsführung) Anwendung, soweit durch die für Hoch- und Fachschulen zuständigen Leiter der zentralen Staatsorgane im Einvernehmen mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen keine anderen Festlegungen getroffen werden. Haben diese Festlegungen finanzielle Auswirkungen, ist von den zuständigen Leitern der zentralen Staatsorgane auch die Zustimmung des Ministers der Finanzen einzuholen. (Die Lehrgänge sowie postgraduale Studien und Gasthörerschaften werden nachstehend Weiterbildungsmaßnahmen genannt.)

§ 2

**Planung der personellen,
materiellen und finanziellen Fonds**

Die personellen und materiellen Voraussetzungen sowie die finanziellen Aufwendungen für die planmäßige Durchführung des Fern- und Abendstudiums, des Teilstudiums im Rahmen des Fern- und Abendstudiums sowie der Weiterbildungsmaßnahmen sind von den Hoch- und Fachschulen, bei denen die Aus- bzw. Weiterbildung erfolgt, im Volkswirtschafts- und Haushaltsplan zu planen.

§ 3

Freistellung von der Arbeit

(1) Die Dauer der Freistellung von der Arbeit für Fern- und Abendstudenten an Hochschulen zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Praktika und Exkursionen, zur Vorbereitung und Ablegung von Prüfungen sowie zur Anfertigung von Belegarbeiten wird für die einzelnen Wissenschaftsgebiete wie folgt festgelegt:

Wissenschaftsgebiet	Freistellungstage im Durchschnitt je Studienjahr
Naturwissenschaften, Technische Wissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Kultur- und Sportwissenschaften, Berufspädagogik	48 Arbeitstage
Philosophisch-historische Wissenschaften, Staats- und Rechtswissenschaften, Journalistik, Agrarwissenschaften	36 Arbeitstage

(2) Die Dauer der Freistellung von der Arbeit für Fernstudenten an Fachschulen zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Praktika und Exkursionen, zur Vorbereitung und Ablegung von Prüfungen sowie zur Anfertigung von Belegarbeiten wird für die einzelnen Wissenschaftsgebiete wie folgt festgelegt:

Wissenschaftsgebiet	Freistellungstage im Durchschnitt je Studienjahr
Technische Wissenschaften, Berufspädagogik, Wirtschaftswissenschaften, Agrarwissenschaften	36 Arbeitstage
alle anderen Wissenschaftsgebiete	24 Arbeitstage